

Kirchen und Religionsgemeinschaften

Matthias Belafi

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 ist erstmals auch ein „Kirchenartikel“ (Art. 17 VAEU) in das Primärrecht der Europäischen Union aufgenommen worden. Diese qualitative rechtliche Änderung stellt nicht nur die bedeutendste religionspolitische Entwicklung des vergangenen Jahres, sondern einen grundsätzlichen Meilenstein im Verhältnis der EU zu den Kirchen und Religionsgemeinschaften dar. Im Kirchenartikel wird festgelegt, dass die EU den rechtlichen Status, den die Kirchen und Religionsgemeinschaften nach dem jeweiligen mitgliedstaatlichen Recht genießen, achtet und nicht beeinträchtigt. Auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juni 2009 über die Vereinbarkeit des Vertrags von Lissabon mit dem Grundgesetz beschäftigt sich mit dem rechtlichen Status der Kirchen und hat somit Implikationen auf das Verhältnis der EU zu den Religionsgemeinschaften: Das Verfassungsgericht hat die Ausgestaltung des Staatskirchenrechts – u.a. neben dem Strafrecht, dem zivilen und militärischen Gewaltmonopol oder der Ausgestaltung des Sozialstaats – zu den Sachbereichen gezählt, die in den nationalen Gestaltungsraum fallen, weil sie die Lebensumstände der Bürger prägen oder „in besonderer Weise auf kulturelle, historische und sprachliche Vorverständnisse angewiesen sind“.¹ Die Entscheidung über die „Einbeziehung des Transzendenten in das öffentliche Leben“ berühre „in besonderem Maße gewachsene Überzeugungen und Wertvorstellungen, die in spezifischen historischen Traditionen und Erfahrungen verwurzelt sind“.² Der Rechtsstatus der Kirchen und allgemein die Rolle der Religion in der Öffentlichkeit gehören somit zu den Fragen, deren Gestaltung in besonderem Maß im Bereich der mitgliedstaatlichen Kompetenz verbleiben muss. Damit bekräftigt und verstärkt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts den Inhalt des Kirchenartikels.³

Die Ausgestaltung des Dialogs zwischen EU und Kirchen

Die EU-Verträge gehen in ihren Bestimmungen zu den Religionsgemeinschaften jedoch über die Frage der staatskirchenrechtlichen Kompetenzen hinaus, indem Absatz 3 des Kirchenartikels die Union auf einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den Kirchen verpflichtet. Damit gestaltet die EU nun selbst ein positives Verhältnis zu den Religionen aus. Das Inkrafttreten der lange diskutierten Dialogverpflichtung wirft die Frage auf, wie dieser Dialog mit den Religionsgemeinschaften ausgestaltet werden soll. Nach dem Inkrafttreten des Vertrags muss nun ein Einvernehmen zwischen den Beteiligten über die Gestaltung des Dialogs hergestellt werden. Momentan ist noch völlig offen, wie der Dialog aussehen wird und in welcher Form Regelungen dazu getroffen werden. Sicherlich muss die

1 BVerfG, 2 BvE 2/08 vom 30.06.2009, http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/es20090630_2bve000208.html, Rn. 249.

2 Ebd., Rn. 260.

3 Vgl. Matthias Belafi: Die Lissabon-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts: Ein Ja mit deutlichen Grenzen, in: *Europe Infos* 120/2009, S. 6-7.

rechtliche Aufwertung aber Auswirkungen auf den Charakter der bereits bestehenden Kontakte zwischen den EU-Institutionen und den Religionsgemeinschaften haben.

Nachdem innerhalb der Kommission die Zuständigkeit für den Kontakt mit den Religionsgemeinschaften bereits seit längerem an das Bureau of European Policy Advisers (BEPA) vergeben ist, hat auch der neue Präsident des Europäischen Rates ein Mitglied seines Kabinetts mit dem Kontakt zu religiösen Gruppen beauftragt. Auch das Europaparlament wird über solche institutionelle Ansprechpartner nachdenken müssen, ohne dass davon das Recht der Religionsgemeinschaften, sich zu jeder Zeit auch andere Personen und Institutionen innerhalb des Parlaments und seiner Verwaltung wenden zu können, geschmälert würde.

Es zeichnet sich bereits ab, dass der Dialog der EU mit den Weltanschauungsgemeinschaften, die aufgrund ihrer Bedeutung in manchen Ländern wie z.B. Belgien nach Art. 17 Abs. 2 VAEU die gleiche Achtung ihres nationalen Rechtsstatus wie die Kirchen genießen, getrennt vom Dialog mit den Religionen geführt wird. Bereits im Vorjahr hatten sich der Kommissions- und der Parlamentspräsident mit Vertretern von Weltanschauungsgemeinschaften getroffen, wozu vor allem Freimaurer, die Europäische Humanistische Föderation (EHF) und andere säkulare und laizistische Organisationen eingeladen worden waren. Trotz des Protests der EHF, die einen einheitlichen Dialog der EU mit religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften fordert,⁴ wird der Dialog mit den Weltanschauungsgemeinschaften getrennt fortgesetzt. Dies erscheint inhaltlich sowie nach den Bestimmungen des EU-Vertrags auch geboten.

Jenseits der Frage nach der zukünftigen Ausgestaltung des Dialogs wurden die bereits bestehenden Gespräche mit den Religionsgemeinschaften auch im vergangenen Jahr fortgeführt. Das Religious Leaders Meeting, das traditionell in der ersten Jahreshälfte abgehalten wird, fand im Jahr 2010 aber erst am 19. Juli statt.⁵ Vielfach wurde vermutet, dass der Grund die Ratspräsidentschaft Spaniens im ersten Halbjahr sei. Denn der spanische Ministerpräsident Zapatero hatte in der Vergangenheit mit einer laizistischen Politik mehrfach den Konflikt mit der katholischen Kirche gesucht.⁶ Insofern fand auch die traditionelle Begegnung der Kommission der Bischofskonferenzen der Europäischen Union (ComECE) und der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) mit der Ratspräsidentschaft, die am 30. September 2009 noch mit der schwedischen Präsidentschaft abgehalten wurde,⁷ im ersten Halbjahr 2010 nicht statt. Eine andere Begegnung fiel hingegen der isländischen Aschewolke zum Opfer: Die für den 16. April 2010 geplante Audienz für den neugewählten Präsidenten des Europäischen Parlaments Jerzy Buzek bei Papst Benedikt XVI. konnte wegen des Flugverbots über Europa nicht stattfinden.

Die Dialogverpflichtung mit den Religionsgemeinschaften stellt die politische Praxis vor weitere Herausforderungen: Die Frage nach den Auswirkungen des neuen vertragsrechtlichen Status der Religionsgemeinschaften stellt sich z.B. im Hinblick auf die Über-

4 Vgl. das Schreiben der EHF an Kommissionspräsident Barroso vom 18.03.2010, <http://www.humanistfederation.eu/download/58-Barroso%20-%20Art%2017%20dialogue%2024Mar10.pdf>.

5 Vgl. die Pressemitteilung der EU-Kommission „Die Präsidenten von Kommission, Parlament und Europäischem Rat diskutieren mit Glaubensführern über die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung in Europa“, Brüssel, 19. Juli 2010, IP/10/967.

6 Vgl. Mariano Delgado: Religiöse Pluralisierung und Laizismus-Debatte in Spanien, in: *Stimmen der Zeit* 3/2009, S. 197-209.

7 Vgl. die Pressemitteilung von ComECE und KEK „Kirchenvertreter treffen die schwedische EU-Ratspräsidentschaft“, 01.10.2009.

prüfung des Lobbyregisters durch die EU-Kommission sowie auf die Überlegungen zu einem gemeinsamen Transparenzregister von Kommission und Parlament: Es erscheint fraglich, ob und in welcher Form die Kirchen unter das Lobbyregister der Kommission fallen. Eine Gleichstellung mit Lobbyisten entspricht keinesfalls dem Selbstverständnis der Kirchen, die sich als Glaubensgemeinschaften in anderen Bezugszusammenhängen sehen als die ökonomisch motivierten Interessenvertretungen und sich in ihrem Engagement nicht partikularen Interessen, sondern dem Gemeinwohl verpflichtet fühlen. Insofern haben sich bislang nur wenige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in das Lobbyregister eingetragen, während sich die großen Kirchenzusammenschlüsse ComECE und KEK nicht registriert haben. Sie wünschen vielmehr ein eigenes Registrierungssystem für Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, da sie bei einer Beteiligung im Lobbyregister die vertragsrechtlich zugesicherte „Anerkennung ihrer Identität und ihres besonderen Beitrags“ nicht verwirklicht sehen.⁸

Kirchen und Religion in der Politik der EU

Thematisch stand im vergangenen Jahr das Europäische Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung im Mittelpunkt des Dialogs zwischen der EU und den Religionsgemeinschaften. Diesem Thema widmete sich nicht nur das Religious Leaders Meeting, sondern auch ein Dialogseminar der EU-Kommission mit ComECE und KEK am 9. Juli 2010.⁹ Auch jenseits des organisierten Dialogs war die Beschäftigung mit der Armutsbekämpfung sowie mit den sozialen Aspekten der Strategie „EU 2020“ zentrales Arbeitsfeld der Kirchen.¹⁰ Ein weiteres Thema, dem sich die europäischen Kirchen im vergangenen Jahr gewidmet haben, war der Schutz des arbeitsfreien Sonntags. Ihr zentrales Anliegen war dabei die Verankerung des Sonntagsschutzes in der Arbeitszeitrichtlinie. Dieses Ziel wurde zwar nicht erreicht, wegen des Scheiterns der Richtlinie im Vermittlungsverfahren von Parlament und Rat steht die Frage eines rechtlichen Schutzes des Sonntags aber weiter auf der Tagesordnung der EU und auf der politischen Agenda der Kirchen.¹¹ Nicht zuletzt unterstützten die Kirchen eine Konferenz zum Sonntagsschutz am 24. März 2010 im Europaparlament.¹²

Von besonderer Relevanz für die Kirchen ist seit jeher auch die Antidiskriminierungs-gesetzgebung der EU. Insofern war die Arbeit an einer neuen Antidiskriminierungsricht-

8 Vgl. Alessandro Calcagno: Das Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission und die Position der Kirchen, in: *Europe Infos* 126/2010, S. 5; Patrick Roger Schnabel: Erfolg oder Misserfolg? – Ein Jahr „Lobby-Register“ der EU, in: *EKD-Europa-Informationen* 129/2009, S. 9 u. 130/2009, S. 10-11; ders.: Europäische Kommission wertet ihr „Register der Interessenvertreter“ als Erfolg, in: *EKD-Europa-Informationen* 131/2009, S. 17-18.

9 Vgl. die Pressemitteilung vom ComECE und KEK „EU-Kommissar Andor: Kirchen sind wichtige Partner bei Armutsbekämpfung“, 12.07.2010.

10 Vgl. Katrin Hatzinger: Reine Lyrik oder Chance für ein soziales Europa? – Die EU2020 Strategie für Wachstum und Beschäftigung, in: *EKD-Europa-Informationen* 132/2010, S. 2-4; dies.: Wie genau kann man Armut messen? – Das umstrittene Armutsziel in der Europa-2020-Strategie, in: *EKD-Europa-Informationen* 133/2010, S. 7-8; Stefan Lunte: EU 2020. Auf dem Weg zu einer europäischen sozialen Marktwirtschaft, in: *Europe Infos* 123/2010, S. 8; Hervé Pierre Guillot: Umsetzung des Europäischen Jahres 2010. Die Rolle der Kirchen und christlichen Organisationen, in: *Europe Infos* 124/2010, S. 5.

11 Vgl. Katrin Hatzinger: Revision der Arbeitszeitrichtlinie scheitert im Vermittlungsverfahren, in: *EKD-Europa-Informationen* 129/2009, S. 16.

12 Vgl. Thomas Pickartz: Konferenz zum Sonntagsschutz im Europäischen Parlament, in: *Europe Infos* 127/2010, S. 6-7.

linie ein wichtiges Thema für die Kirchen; sie „betrachten die Richtlinie mit einigen Bedenken“.¹³ Darüber hinaus sind die Vertragsverletzungsverfahren, die die Kommission gegen einige Mitgliedstaaten wegen mangelnder Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinie 2000/78/EG eingeleitet hat, teilweise auch mit zu großen Ausnahmen für die Kirchen begründet. Letztlich hat die Kommission im Oktober 2009 zwar den Vorwurf zu weit gehender Ausnahmeregelungen für die Kirchen im Fall von Deutschland fallengelassen; sie hält diese Kritik jedoch gegenüber anderen Staaten aufrecht.¹⁴

Das Thema Religionsfreiheit spielt auch in der EU-Außenpolitik eine immer bedeutendere Rolle. Auf Initiative des italienischen Außenministers Frattini, die auf ein Gespräch über Christenverfolgung mit den Mitgliedern der Afrikasynode der katholischen Kirche zurückgeht, hat der Rat auf seiner Tagung am 16. November 2009 in Schlussfolgerungen den Einsatz der EU für den Schutz der Religionsfreiheit unterstrichen.¹⁵ Auch das Europaparlament sah es am 21. Januar 2010 als erforderlich an, angesichts von massiven Übergriffen auf Christen in Ägypten und Malaysia diese Gewaltakte zu verurteilen und das Recht der Religionsfreiheit zu betonen.¹⁶

Entwicklungen innerhalb der europäischen Kirchengruppen

Auf ihrer Vollversammlung im Juli 2009 in Lyon hat die KEK einen grundlegenden Reformprozess beschlossen. Insbesondere auf Drängen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) wurde eine Arbeitsgruppe errichtet, die eine umfassende Überarbeitung der KEK einschließlich ihrer inhaltlichen Ausrichtung, ihrer strategischen Ziele und ihrer Strukturen bis zum Jahr 2013 vorbereiten soll.¹⁷ Zudem stellte die Versammlung die Weichen für einen personellen Wechsel: Anstelle des nicht mehr zur Wahl stehenden reformierten Franzosen Jean-Arnold de Clermont ist inzwischen der griechisch-orthodoxe Metropolit Emmanuel von Frankreich zum Vorsitzenden gewählt worden. Die KEK geht damit einen symbolischen Schritt auf die Orthodoxen zu. Die insgesamt aber schwierige Situation der KEK wurde durch den Rücktritt ihres Generalsekretärs, des Anglikaners Colin Williams, im Frühsommer 2010 weiter verstärkt.

Derzeit ist zu registrieren, dass sich die Russisch-Orthodoxe Kirche (ROK) stärker auf einen Austausch mit der katholischen Kirche zu bewegt. Jahrelang hatte das Moskauer Patriarchat der katholischen Kirche Proselytismus vorgeworfen und Kontakte mit dem Heiligen Stuhl verweigert. Spätestens nach dem Tod des Patriarchen Alexij II. und der Wahl seines Nachfolgers Kyrill I. im Januar 2009, der zuvor Leiter des Außenamtes war, ist ein Zugehen auf die katholische Kirche zu registrieren. Kyrill hatte bereits vor seiner Wahl mehrfach die Idee einer strategischen Allianz von Orthodoxen und Katholiken zur

13 Patrick Roger Schnabel: Vorerst keine Einigung über neue Richtlinie gegen Ungleichbehandlungen, in: EKD-Europa-Informationen 129/2009, S. 17.

14 Vgl. Katrin Hatzinger: Europäische Kommission zieht Kritik an der Regelung des kirchlichen Arbeitsrechts zurück, in: EKD-Europa-Informationen 131/2009, S. 20. Grundsätzlich hierzu: Joanna Kopatowska: Discrimination based on religion or belief in the EU legal framework, in: *Derecho y Religión* 4 (2009), S. 71-84, auch online: http://www.deltapublicaciones.com/derechoyreligion/gestor/archivos/07_10_32_200.pdf.

15 Council conclusions on freedom of religion or belief, Brüssel, 16.11.2009, http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/gena/111190.pdf. Vgl. Katrin Hatzinger: Außenminister wollen Religionsfreiheit stärken, in: EKD-Europa-Informationen 131/2009, S. 12.

16 Vgl. K[atrin] H[attinger]: EP/Religionsfreiheit, in: EKD-Europa-Informationen 132/2010, S. 22.

17 Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung: EKD setzt in Lyon Reformen durch, 21.07.2009; U[rich] R[uh]: Ökumene: Die KEK steht vor einem Neuanfang, in: Herder-Korrespondenz 9/2009, S. 441-443.

Förderung christlicher Werte in Europa propagiert, die auch von seinem Nachfolger im Außenamt und dem bisherigen Leiter der Europa-Vertretung der ROK in Brüssel, Erzbischof Hilarion, geteilt wird. Die Idee einer solchen strategischen Allianz ist auch im Lichte der Absetzungstendenzen der ROK von den Kirchen zu sehen, die nicht ihr konservatives Wertemuster teilen. Die katholische Kirche hat den Vorschlag bislang jedoch nicht aufgegriffen, sondern sich gelegentlich skeptisch gegenüber einer solchen exklusiven Partnerschaft gezeigt.

Zunehmende Religionskontroversen in Europa

Die Diskussionen über die Präsenz von Religion im öffentlichen Raum haben in Europa weiter zugenommen. Zumeist stehen Konflikte über sichtbare Symbole des Islam im Mittelpunkt. Dabei sind zahlreiche Kontroversen um Neubauten von Moscheen zu nennen, die oftmals auf Widerstand in der Bevölkerung stoßen.¹⁸ In der Schweiz wurde bei einer Volksabstimmung am 29. November 2009 ein Bauverbot für Minarette in die Verfassung eingefügt.¹⁹ Gegen dieses Minarettverbot wurden jedoch Beschwerden beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) erhoben, der derzeit die Vereinbarkeit mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) prüft. Darüber hinaus wird in zahlreichen Ländern, darunter Frankreich, Niederlande, Spanien und Großbritannien, ein Verbot der Burka in der Öffentlichkeit diskutiert. Belgien war sogar das erste Land, in dem ein entsprechendes Verbotsgesetz bereits vom Parlament beschlossen worden ist, das wegen der Neuwahlen im Mai 2010 aber nicht mehr den Senat passieren und in Kraft treten konnte. Die EU nimmt zu diesen Entwicklungen nicht Stellung: Bei der Pressekonferenz des Religious Leaders Meeting auf die Bewertung eines Burka-Verbots angesprochen, verwies Kommissionspräsident Barroso und Ratspräsident van Rompuy darauf, dass der Vertrag von Lissabon eine nationale Zuständigkeit für die Bestimmung des staatlichen Verhältnisses zu Religion vorsieht.

In den Kontroversen um religiöse Symbole in der Öffentlichkeit geht es im Zuge der zunehmenden Säkularisierung und religiösen Pluralisierung aber auch immer häufiger um die Präsenz christlicher Symbole. Breite Aufmerksamkeit hat dabei ein Urteil des EGMR vom 3. November 2009 erzielt, in dem Kreuze in italienischen Schulen als ein Verstoß gegen das elterliche Erziehungsrecht der EMRK gerügt wurden. Eine finnische Staatsbürgerin, deren Söhne in Italien die Schule besuchten, war mit ihrer Beschwerde gegen die Kreuze in den Klassenzimmern vor allen nationalen Gerichten gescheitert. Die Verurteilung Italiens durch den EGMR hat für europaweite Diskussionen gesorgt. Italien hat gegen die Entscheidung jedoch Widerspruch bei der Großen Kammer des EGMR eingelegt, über den derzeit verhandelt wird.²⁰ Die europäische Bedeutung des Falls zeigt sich nicht zuletzt daran, dass sich zehn weitere Staaten dem Verfahren angeschlossen haben, um eine Revision des Urteils zu erreichen. Denn die Entscheidung des EGMR wurde vielfach dafür

18 Vgl. für Deutschland: Bärbel Beinhauer-Köhler/Claus Leggewie: *Moscheen in Deutschland. Religiöse Heimat und gesellschaftliche Herausforderung*, München 2009; Franz Sommerfeld (Hrsg.): *Der Moscheestreit. Eine exemplarische Debatte über Einwanderung und Integration*, Köln 2008.

19 Vgl. Rolf Weibel: *Schweiz: Ein symbolpolitisches Minarettverbot*, in: *Herder-Korrespondenz* 1/2010, S. 7-9; Ralph Zimmermann: *Zur Minarettverbotsinitiative in der Schweiz*, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 4/2009, S. 829-864; Mathias Tanner u.a. (Hrsg.): *Streit um das Minarett. Zusammenleben in der religiös pluralistischen Gesellschaft*, Zürich 2009.

20 Vgl. *Süddeutsche Zeitung*: *Anhörung im Kreuzifix-Streit*, 01.07.2010.

kritisiert, in einer kulturell besonders empfindsamen Frage den nationalen Ermessensspielraum nicht berücksichtigt zu haben.²¹

Nicht zuletzt hat aber auch die öffentliche Präsenz des Atheismus für Diskussionen gesorgt. Eine Werbeaktion auf öffentlichen Bussen in London („There’s probably no god. Now stop worrying and enjoy your life“) führte 2009 zu zahlreichen Nachahmaktionen in ganz Europa sowie zu Protesten und Gegenaktionen. In vielen Städten führte die atheistische Kampagne zu Diskussionen über die Zulässigkeit von (anti-)religiöser Werbung im öffentlichen Raum und teilweise zum Verbot dieser Werbung im öffentlichen Nahverkehr.

Auch wenn es sich bei den Entscheidungen über religiöse Symbole in der Öffentlichkeit um eine nationale Zuständigkeit handelt, so macht sie die Gleichzeitigkeit und die rechtliche Überprüfung aber auch zu einer europäischen Frage. Insgesamt muss der Domino-Effekt dieser Debatten von einem Staat zum nächsten aber auch als ein Beleg für die immer stärker werdende europäische Öffentlichkeit gewertet werden.

Weiterführende Literatur

Katrin Hatzinger/Patrick Roger Schnabel: Religions and the European Union: A partnership in the making, in: *Derecho y Religión* 4 (2009), S. 45-57, auch online: http://www.deltapublicaciones.com/derechoyreligion/gestor/archivos/07_10_40_499.pdf.

Dieter Krimphove: Europäisches Religions- und Weltanschauungsrecht, in: *Europarecht* 3/2009, S. 330-347.

Antonius Liedhegener: Mehr als Binnenmarkt und Laizismus? Die neue Religionspolitik der Europäischen Union, in: Martin Baumann/Frank Neubert (Hrsg.): *Religionspolitik – Öffentlichkeit – Wissenschaft. Studien zur Neuformierung von Religion in der Gegenwart*, Zürich 2010 (im Erscheinen).

Ders./Daniel Gerstenhauer: Auf dem Weg zu einem kooperativen Verhältnis. Religion und die Vertiefung der Europäischen Union, in: Olaf Leiß (Hrsg.): *Die Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon*, Wiesbaden 2010, S. 160-175.

Sylvia Losansky: *Öffentliche Kirche für Europa. Eine Studie zum Beitrag der christlichen Kirchen zum gesellschaftlichen Zusammenhalt in Europa*, Leipzig 2010.

21 Vgl. Christian Walter: Die Hoheit über das Kreuz, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 19.11.2009; Rudolf Streinz: Zum Kruzifix-Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 3. November 2009, in: *Zur Debatte* 1/2010, S. 1-3; Ino Augsberg/Kai Engelbrecht: Staatlicher Gebrauch religiöser Symbole im Licht der Europäischen Menschenrechtskonvention, in: *Juristenzeitung* 9/2010, S. 450-458; Rudolf Uertz: Welche Bedeutung hat das Christentum im öffentlichen Raum Europas?, in: *Die politische Meinung* 486/2010, S. 37-42.